

Stadtgemeinde Wolfsberg Kärnten	
Eingel.:	18. Aug. 2022
AZ:	640-01-143712022
Ref.:	Str.
Beilagen:	
Vollständig	<input type="checkbox"/>
Unvollständig	<input type="checkbox"/>
Keine Beilagen	<input type="checkbox"/>

Datum	17.08.2022
Zahl	WO6-STVO-2723/2010 (039/2022) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Zl. WO6-STVO-2723/2010 (039/2022) vom 17.8.2022, womit im Zusammenhang mit **Fußball – Bewerbungsspielen des RZ Pellets WAC** in der **Lavanttal Arena** in Wolfsberg, Gemeinde und Bezirk Wolfsberg, welche im Hinblick auf das Zuschauerinteresse Verkehrsmaßnahmen außerhalb der Arena erforderlich machen, vorbereitende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 44 a, 43, 44 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022 wird verordnet:

§ 1

Wenn der Anlassfall es erfordert, werden für den Zeitraum 3 Stunden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bis 3 Stunden nach Ende der jeweiligen Veranstaltung bzw. bis zur tatsächlichen Beendigung der jeweiligen Veranstaltung, jene Verkehrsmaßnahmen die aus dem Verkehrszeichenplan der Stadtgemeinde Wolfsberg mit der Bezeichnung „**Tafelprogramm Sportstadion, Variante 2**“, erstellt im August 2022, ersichtlich sind, verfügt, wobei die genannte Unterlage einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 2

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit den verfügten Maßnahmen im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Der genaue Zeitpunkt der Abdeckung ist schriftlich festzuhalten, und der Straßenpolizeibehörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.

§ 3

Die Verkehrszeichen sind in Entsprechung der §§ 32, 34, 48, 51 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF von der Stadtgemeinde Wolfsberg, im Einvernehmen mit dem Veranstalter und dem Bezirkspolizeikommando Wolfsberg anzubringen.

§ 4

Der genaue Zeitpunkt der jeweiligen Anbringung bzw. der jeweiligen Entfernung der Verkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt jeweils mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder unwirksam.

§ 6

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg vom 8.8.2017 zu Zahl WO6-STVO-2723/2010(031/2017) außer Kraft.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Georg Fejan

Ergeht an:

1. Lavanttal Arena, z.H. Hr. Horst Nößler, Don-Bosco-Weg 1, 9400 Wolfsberg;
2. Stadtgemeinde Wolfsberg, Rathausplatz 1, 9400 Wolfsberg;
3. Sicherheitsbehörde im Hause, z.H. Hr. Verwaltungsdirektor Wolfgang Grilz;
4. Bezirkspolizeikommando Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg; **mit dem Ersuchen, im Zuge der jeweiligen Veranstaltung alle erforderlichen Verkehrsmaßnahmen zum Zwecke der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu veranlassen.**
5. Polizeiinspektion Wolfsberg, Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg;
6. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
7. Anschlag an die Amtstafel im Hause
8. z.A.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.

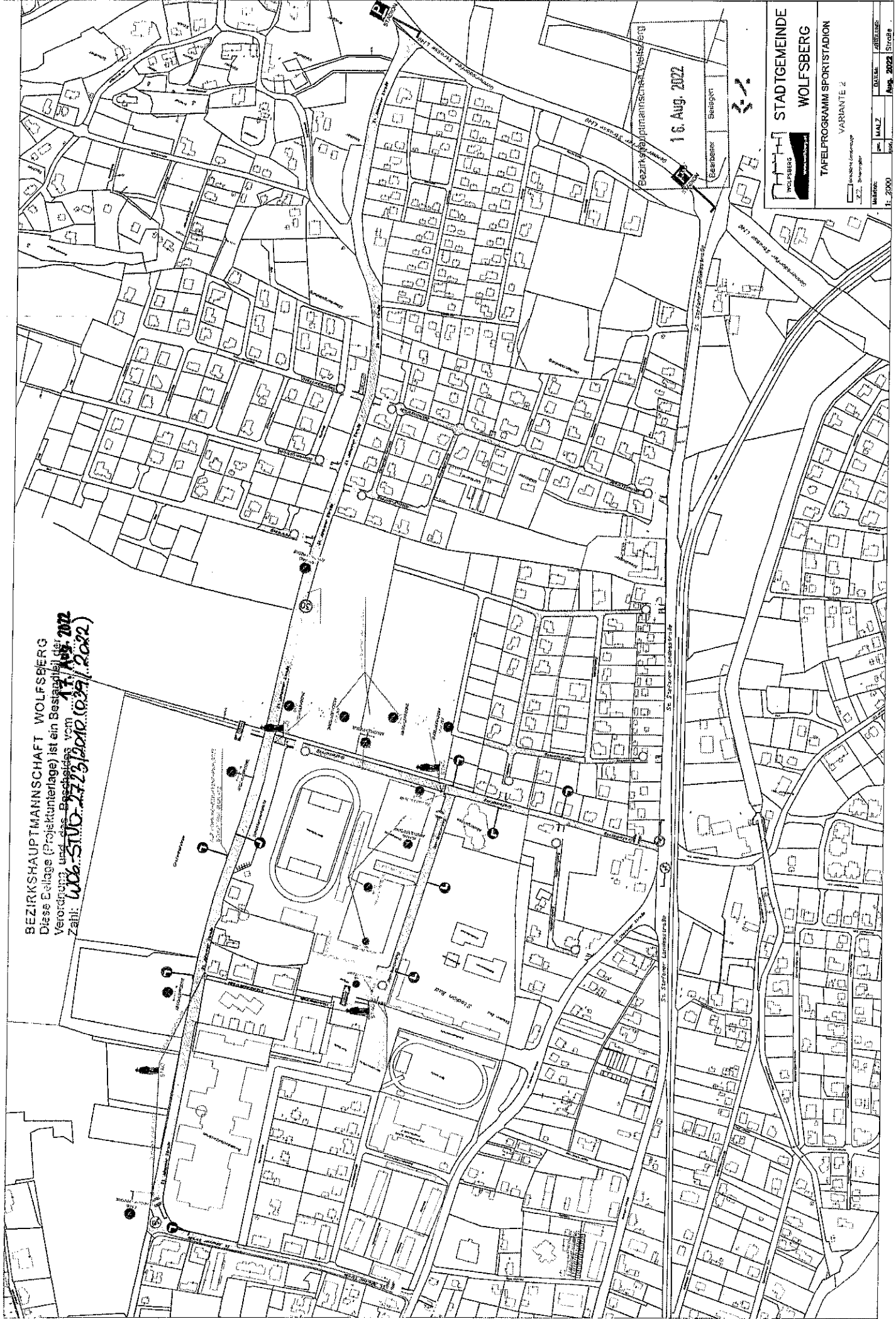
Angeschlagen am:

18. Aug. 2022

Abgenommen am



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG
 Diese Collage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der
 Verordnung und des Bescheides vom **11. Aug. 2022**
 Zahl: **WB-StVO-2773/2022 (037/2022)**



STADTGEMEINDE WOLFSBERG

TAFELPROGRAMM SPORTSTADION
 VARIANTE 2

MAßSTAB: 1:2000
 DATUM: Aug. 2022
 ARBEITEN: StraBe